

Resolution

verabschiedet auf der
2. Sitzung der 4. Kammerversammlung am 06.12.2014



Psychotherapeuten
Kammer NRW

2. Sitzung der
4. Kammerversammlung
am 06.12.2014

Resolution zur psychotherapeutischen Versorgung von Flüchtlingen

Eine angemessene gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen ist nicht sichergestellt. Immer wieder erhalten Flüchtlinge keine leitliniengerechte Behandlung ihrer schweren psychischen Erkrankungen. Grund hierfür sind die Regelungen im Asylbewerberleistungsgesetz. Das Gesetz legt zwar fest, dass Flüchtlinge einen Anspruch auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände haben. Die Behandlung von chronischen Erkrankungen und Traumafolgestörungen wird ihnen jedoch nur im Einzelfall gewährt. Ob ein psychisch kranker Flüchtling eine Psychotherapie erhält, darüber entscheiden im Einzelfall die zuständigen Amtsärzte und Sachbearbeiter in den Sozialämtern bzw. Landesbehörden. Diesen fehlt jedoch häufig die Qualifikation, um einen psychotherapeutischen Behandlungsbedarf und seine Dringlichkeit einschätzen zu können. Darüber hinaus sind die kommunalen Unterschiede – ob einer psychotherapeutischen Behandlung zugestimmt wird oder nicht – beträchtlich und sachlich nicht vertretbar.

Anträge auf Psychotherapie werden deshalb häufig abgelehnt – nicht selten ohne inhaltliche Begründung oder mit dem Verweis auf eine vermeintlich ausreichende psychopharmakologische Behandlung. Entgegen den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen werden psychisch kranke Flüchtlinge daher meist ausschließlich mit Psychopharmaka behandelt. Flüchtlinge leiden jedoch häufig unter den Folgen von erlittenen Traumata, vor allem unter Posttraumatischen Belastungsstörungen und schweren Depressionen. Bei diesen Erkrankungen empfehlen wissenschaftliche Leitlinien eine psychotherapeutische Behandlung. Darüber hinaus sind die Bearbeitungszeiten der Anträge auf Psychotherapie in den Behörden meist unzumutbar lang, so dass die psychischen Störungen chronifizieren oder kostenintensive stationäre Be-

handlungen notwendig werden können.

Die Kammerversammlung der PTK NRW fordert die Bundesregierung auf sicherzustellen, dass Flüchtlinge in NRW und bundesweit notwendige Gesundheitsleistungen erhalten. Diese Gesundheitsleistungen sollten denen von regulär Krankenversicherten entsprechen. Das schließt ein, dass Flüchtlinge regelhaft eine Behandlung von chronischen und psychischen Erkrankungen beanspruchen können. Die bisherigen Einschränkungen im Asylbewerberleistungsgesetz sind aufzuheben.

Außerdem bedarf es einer bundeseinheitlichen Regelung, wie über Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge entschieden wird. Es kann nicht bei den sehr unterschiedlichen Entscheidungen der Landesbehörden bleiben, wie es die Bundesregierung mit ihrem Verweis auf deren Zuständigkeiten empfiehlt (Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/2184). Die Kammerversammlung der PTK NRW fordert die Bundesregierung auf, im Asylbewerberleistungsgesetz bundesweit eine einheitliche Regelung zu schaffen, auf welche Weise qualifiziert über einen Behandlungsbedarf bei psychisch kranken Flüchtlingen zu entscheiden ist. Diese Regelung sollte den Anforderungen an das Genehmigungsverfahren, die in der Psychotherapie-Richtlinie und der Psychotherapie-Vereinbarung geregelt sind, entsprechen. Dies betrifft vor allem die psychotherapeutische Qualifikation des Entscheiders und die Einhaltung von Fristen zur Bewilligung. Außerdem ist ausdrücklich die Möglichkeit vorzusehen, einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Die Kostenübernahme für Dolmetschereinsätze wird bisher von den Leistungsträgern, insbesondere von der gesetzlichen Krankenversicherung, oft nicht bewilligt.